



## Informationen zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlungen (§ 15a BBhV)

Kieferorthopädische Leistungen sind nach § 15a Absatz 1 Nr. 1 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) grundsätzlich nur beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, wenn eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfolgt. Schwere Kieferanomalien liegen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BBhV vor bei

- angeborenen Missbildungen des Gesichts und der Kiefer
- skelettalen Dysgnathien
- verletzungsbedingten Kieferfehlstellungen

Aufwendungen einer kieferorthopädischen Behandlung Erwachsener sind außerdem beihilfefähig, wenn durch ein Gutachten eindeutig bestätigt wird, dass

- die Behandlung ausschließlich medizinisch indiziert ist und ästhetische Gründe ausgeschlossen werden können
- keine Behandlungsalternative vorhanden ist,
- erhebliche Folgeprobleme bestehen, insbesondere bei einer craniomandibulären Dysfunktion, und

### Vorlage Heil- und Kostenplan

Der Beihilfefestsetzungsstelle ist vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan für die kieferorthopädischen Leistungen vorzulegen.

### Frühbehandlung

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen vor Beginn der zweiten Phase des Zahnwechsels sind nur beihilfefähig bei

1. Beseitigung von Habits bei einem habituellen Distalbiss bei distal sagittaler Stufe mit einer Frontzahnstufe von mehr als 9 Millimetern,
2. Beseitigung von Habits bei einem habituellen offenen oder seitlichen Biss bei vertikaler Stufe von mehr als 4 Millimetern,
3. Offenhaltung von Lücken infolge vorzeitigen Milchzahnverlusts,
4. Frühbehandlung
  - a) eines Distalbisses bei distal sagittaler Stufe mit einer Frontzahnstufe von mehr als 9 Millimetern,
  - b) eines lateralen Kreuz- oder Zwangsbisses bei transversaler Abweichung mit einseitigem oder beidseitigem Kreuzbiss, der durch präventive Maßnahmen nicht zu korrigieren ist,
  - c) einer Bukkalokklusion, Nonokklusion oder Lingualokklusion permanenter Zähne bei transversaler Abweichung,
  - d) eines prognen Zwangsbisses oder frontalen Kreuzbisses bei mesial sagittaler Stufe,

- e) bei Platzmangel zum Schaffen von Zahnlücken von mehr als 3 und höchstens 4 Millimetern oder zum Vergrößern um mehr als 3 und höchstens 4 Millimetern,
5. früher Behandlung
- a) einer Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte oder anderer kraniofazialen Anomalien,
  - b) eines skelettal offenen Bisses bei vertikaler Stufe von mehr als 4 Millimetern,
  - c) einer Progenie bei mesial sagittaler Stufe
  - d) verletzungsbedingte Kieferfehlstellungen.

Die Frühbehandlung nach Nummer 4 soll nicht vor Vollendung des dritten Lebensjahres begonnen und innerhalb von sechs Kalenderquartalen abgeschlossen werden.

### **Veränderung bzw. Verlängerung der Behandlung**

Sollte die Behandlung geändert werden und dies eine Änderung der Aufwendungen bedeuten bzw. der Behandlungszeitraum überschritten werden, ist dies mit einem ergänzenden Heil- und Kostenplan sowie einer Begründung des Behandlers anzuzeigen. Pro Jahr der Weiterbehandlung werden 25 v. H. der Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen nach den Nummern 6030 bis 6080 der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte als beihilfefähig anerkannt.

### **Retention**

Erfolgt die aktiven Behandlungsmaßnahmen innerhalb der Regelbehandlungszeit von bis zu vier Jahren und sind anschließend ausschließlich Retentionsmaßnahmen nach Nummer 6210 oder Begleitleistungen nach den Nummern 6180 bis 6230 der Anlage zur GOZ medizinisch notwendig, ist kein neuer Heil- und Kostenplan erforderlich. Die Aufwendungen sind bis zu zwei Jahre nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung beihilfefähig.

### **Wechsel des Kieferorthopäden**

Bei einem selbst zu vertretenden Behandlerwechsel, sind nur noch die Aufwendungen beihilfefähig, die nach dem ursprünglichen Heil- und Kostenplan noch nicht abgerechnet sind.

### **Beihilfefähige Aufwendungen**

Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen.

Als nicht wirtschaftlich angemessen gelten Aufwendungen aufgrund einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte oder nach den Sätzen 2 bis 4 der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts G (kieferorthopädische Leistungen) der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte.

Zusätzlich berechnete Materialkosten für Klebebrackets, Bänder und Bögen können nicht als beihilfefähig anerkannt werden. In den Gebührennummer 6100, 6120, 6140 und 6150 des Gebührenverzeichnisses der GOZ sind bereits die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien enthalten.

**Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.**